

Drucksache Nr.: 038/2026

Dezernat IV

Federführend: Stadtplanung

Anlagen: 3

Az.: 220.Py/LD

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	11.03.2026	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	12.03.2026	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	17.03.2026	Ö	zur Beschlussfassung

**Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
Hier: Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße im Rahmen des zweiten
Beteiligungsverfahrens**

Antrag:

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung der Ausschüsse über den Formulierungsvorschlag der Verwaltung für eine Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.

Begründung:

Hintergründe / Verfahren

Die Nutzung von Windenergie spielt eine tragende Rolle für eine zukunftsfähige Energieversorgung. Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 wurden erstmalig bundesweit konkrete Flächenziele für die Windenergie vorgeschrieben. Die Bundesländer müssen dabei ihnen zugeordnete sogenannte Flächenbeitragswerte für die Windenergie bis zu festgelegten Stichtagen erreichen. Die Flächenbeitragswerte stellen den prozentualen Anteil der Landesfläche dar, der z.B. als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu sichern ist.

Das Land Rheinland-Pfalz hat die Planungsgemeinschaften und den Verband Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung mit der Erreichung der Flächenbeitragswerte beauftragt. Aufgabe des Verbandes Region Rhein-Neckar ist es, für den rheinland-pfälzischen Teil der Metropolregion Rhein-Neckar folgende Flächenbeitragswerte durch Beschlussfassung einer Planung zu sichern:

- Bis zum Stichtag 31.12.2026: 1,4 % der Regionsfläche.
- Bis zum Stichtag 31.12.2029: 2,01 % der Regionsfläche.

Der Verband Region Rhein-Neckar hat sich entschlossen, beide geforderten Flächenbeitragswerte in der vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zu erreichen. Die Sicherung der Flächen erfolgt durch die Darstellung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. In diesen Vorranggebieten ist die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen vorrangig zu konkurrierenden Raumnutzungen und Raumfunktionen möglich. Außerhalb dieser Gebiete sind Windenergieanlagen nach Abschluss des Planverfahrens nicht mehr privilegiert zulässig.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hatte im Frühjahr 2024 im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens bereits Stellung zur Planung genommen (vgl. Drucksache Nr. 061/2024).

Anlage 1 „Auszug aus der Synopse zur ersten Offenlage“ zur jetzigen Vorlage ist zu entnehmen, wie die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung im Dezember 2025 über diese Stellungnahme abgewogen hat.

In gleicher Sitzung wurde von der Verbandsversammlung auch die Durchführung der zweiten Anhörung und Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen. Offengelegt werden folgende Unterlagen:

- Plansätze und Begründung,
- Umweltbericht sowie
- Raumnutzungskarten Blätter Ost und West.

Die kompletten Unterlagen sind abrufbar unter:

<https://planungsregion.m-r-n.com/regionalplan/fortschreibung-des-teilregionalplans-windenergie/>

Mit Schreiben vom 21.01.2026 wurde die Stadt Neustadt an der Weinstraße aufgefordert, zum überarbeiteten Entwurf der Planunterlagen Stellung zu nehmen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Stellungnahme auf die gegenüber der ersten Offenlage geänderten Planinhalte beschränkt ist.

Wesentliche Aussagen für Neustadt an der Weinstraße

Anlage 2 zu dieser Sitzungsvorlage zeigt einen Auszug aus der Raumnutzungskarte – Blatt West – für den Bereich von Neustadt an der Weinstraße. Darin ist zu erkennen, dass in der Planversion zur zweiten Offenlage **in Neustadt kein Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung** dargestellt wird.

Anlage 3 zu dieser Sitzungsvorlage zeigt die wesentlichen Änderungen zwischen der Planversion zur ersten Offenlage (Stand 01/2024) und der nun vorgelegten Planversion zur zweiten Offenlage (Stand 12/2025).

Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das in der ersten Offenlage als DÜW/NW-VRG01-W bezeichnete, 295 ha große Vorranggebiet, das sich über die Gemarkungen Haßloch, Meckenheim, Mußbach und Ruppertsberg erstreckte, verkleinert weiterverfolgt. Die neue Grenze in Richtung Süden wird durch einen 1.000 m Vorsorgeabstand um das Vogelschutzgebiet „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ bestimmt. **Damit fällt u.a. der Teil des Vorranggebietes auf Mußbacher Gemarkung weg.**

Dabei wurde auf windkraftsensible Vogelarten (Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe) hingewiesen, die als Zielarten im Natura 2000 Steckbrief zum Vogelschutzgebiet benannt werden. Darüber hinaus kam zum Tragen, dass das Umfeld des Naturschutzgebietes „Mußbacher Baggerweiher“ ein bekannter Lebensraum des störungsempfindlichen Wiedehopfes ist, der sich auch auf Bereiche südlich der Bahnlinie bis nach Haßloch erstreckt.

Der Vorsorgeabstand wurde als erforderlich angesehen, damit auf regionaler Ebene davon ausgegangen werden kann, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist. Darüber hinaus ging es darum, erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes auszuschließen. Das Vorranggebiet wurde im Ergebnis auf 232,8 ha verkleinert und wird unter der neuen Bezeichnung DÜW-VRG02-W fortgeführt.

Einschätzung der Verwaltung

Mit der Verkleinerung des Vorranggebietes wird den Bedenken hinsichtlich Artenschutz (Stichwort Wiedehopf) und möglicher erheblicher Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes Rechnung getragen, die die Stadt Neustadt an der Weinstraße in der ersten Beteiligung geäußert hatte. Auch von Seiten der oberen Naturschutzbehörde waren solche Bedenken formuliert worden.

Dass nun kein Vorranggebiet in Neustadt an der Weinstraße ausgewiesen werden kann, ist vor dem Hintergrund der Herausforderungen der Energiewende bedauerlich. Allerdings ist dies Ergebnis eines umfassenden regionalplanerischen Prüfprozesses. Anhand eines abgestuften Verfahrens mit klar definierten Ausschluss- und Eignungskriterien wurde nachvollziehbar aufgezeigt, dass vor Ort keine geeigneten Flächen identifiziert werden konnten.

Bereits zu Beginn des Planungsverfahrens hatte der Verband Region Rhein-Neckar darauf hingewiesen, dass die Eignung der kommunalen Flächen für die Windenergienutzung aufgrund bestimmter Voraussetzungen bzw. Kriterien unterschiedlich ist und dass die jeweiligen Anteile an den Vorranggebieten unterschiedlich ausfallen werden. Es wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass u.U. in einzelnen Kommunen gar kein Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgewiesen werden kann.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswerte für den rheinland-pfälzischen Teil der Metropolregion werden durch das vorgelegte Planwerk dennoch erreicht.

Da das Vorranggebiet DÜW/NW-VRG01-W aus der ersten Offenlage – wie oben beschrieben – verändert wurde, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, erneut dazu Stellung zu nehmen. Aus Sicht der Verwaltung sind aber alle Belange der Stadt bereits in das bisherige Verfahren eingebracht worden. Daher wird empfohlen, die Planungen nur zur Kenntnis zu nehmen und keine weitergehende Stellungnahme abzugeben.

Formulierungsvorschlag für eine Stellungnahme

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße nimmt die Planunterlagen und die Verkleinerung des Vorranggebietes (DÜW/NW-VRG01-W, nun fortgeführt als DÜW-VRG02-W) zur Kenntnis. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Neustadt an der Weinstraße, den

Oberbürgermeister